

Verordnung über den Sägereibetrieb

Lohnschnitt

der

Gemeinde Ferrera

März 2008



I Der Sägereibetrieb

Art. 1

Grundsatz Die Gemeinde betreibt eine eigene Sägerei. Diese hat den Charakter einer unselbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Art. 2

Aufsicht Der Sägereibetrieb erfolgt durch die Gemeindearbeiter und untersteht der Aufsicht des Gemeindevorstandes.

Art. 3

Rechtsverhältnisse Die Inanspruchnahme der Sägerei erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines öffentlichrechtlichen Verhältnisses; im Falle von auswärtigen Benützern im Sinne von Art. 6, im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages.

Art. 4

Zweck Die Sägerei wird primär zur Deckung des Bedarfs der einheimischen Bevölkerung betrieben. Ist die Deckung dieses Bedarfs garantiert, können auch Anfragen auswärtiger Personen berücksichtigt werden. Darüber entscheidet der Betriebsleiter von Fall zu Fall.

Art. 5

Annahme und Anmeldung Die Sägereibenutzer haben die Deponierung von Sägeholz vorgängig dem Betriebsleiter oder Säger anzumelden.

Die Pflicht zur Annahme von Sägereiholz besteht grundsätzlich nur gegenüber Gemeindegewohnern und nur im Rahmen der vorhandenen betrieblichen und personellen Kapazitäten. Dabei ist auf eine ausgewogene Abdeckung zu achten. Ansonsten ist die Reihenfolge der eingegangenen Gesuche zu berücksichtigen.

Art. 6

Pflichten der
Sägereibenutzer

Die Sägereibenutzer haben von sich aus dafür zu sorgen, dass der Sägereibetrieb reibungslos funktioniert und dass weder Holz, Einrichtungen, Gebäulichkeiten noch Personen zu Schaden kommen. Das abgelieferte Holz ist frei von Beschmutzungen sowie schadenverursachenden Teilen wie Nägeln, Steinen und dergleichen abzuliefern. Die Sägereibenutzer haben die Weisungen des Personals zu befolgen.

Art. 7

Haftung

Die Gemeinde haftet lediglich für die vorsätzlich oder grob-fahrlässig zugefügten Schäden am Holz. Für weitere Schäden, seien sie nur mittelbar oder unmittelbar, haftet sie nicht, insbesondere nicht für Schäden aus der Lagerung von Rundholz, Schnittwaren sowie solche, die aus Verzögerungen entstehen.

Die Benutzer sind gehalten, das Holz nach dem Sägen zu prüfen und allfällige Schäden unverzüglich zu melden, ansonsten verwirkt jeder Ersatzanspruch. Das gesägte Holz ist unverzüglich abzuführen.

Das Risiko des An- und Abtransports des Holzes geht in jedem Fall vollumfänglich zu Lasten des Benützers.

Art. 8

Abgeltung

Für die Inanspruchnahme der Sägerei ist eine Gebühr zu entrichten.

Die Preise werden allein vom Gemeindevorstand nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen festgelegt.

Der Kubikmeterpreis bezieht sich stets auf das Ausmass des Rundholzes. Für die Messung des Rundholzes gelten die Messvorschriften der aktuellen schweizerischen Handelsgebräuche. Rundholz in Rinde wird über die Rinde gemessen. Für besonders grosse, abnorme und beschmutzte Hölzer, die vor dem Einschnitt speziell zugerichtet werden müssen, wird die aufgewendete Arbeitszeit zusätzlich in Rechnung gestellt. Beschädigungen von Sägeblättern durch Nägel, Steine und dergleichen müssen entsprechend dem eingetretenen Schaden vergütet werden. Das Sägemehl wird von der Gemeinde gratis abgegeben. Die Preise verstehen sich rein netto.

Der Gemeindevorstand hat darauf zu achten, dass die vorliegende Ordnung zum integrierenden Bestandteil der privatrechtlichen Regelung erklärt wird.

II Schlussbestimmung

Art. 9

Inkraftsetzung

Dieses Sägereigesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Durch dieses Gesetz werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Die vorliegende Sägereiverordnung wurde von der Gemeindeversammlung Ferrera am 28. März 2008 genehmigt.

Der Gemeindevorstand Ferrera

Der Präsident:

Fritz Bräsecke



Die Aktuarin:

Tamara Michael